

Satzung
zur Aufhebung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft
vom 19.12.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft vom 18.05.2000 (1. Änderungssatzung vom 30.08.2002, 2. Änderungssatzung vom 12.11.2004 und 3. Änderungssatzung vom 16.03.2005) beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Heiligenhaus vom 18.05.2000, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.08.2002, die 2. Änderungssatzung vom 12.11.2004 und die 3. Änderungssatzung vom 16.03.2005 wird zum 31.12.2006 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 19.12.2006

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 20.12.2006